Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Übergangsgeld > Höhe

1. Das Wichtigste in Kürze

Übergangsgeld wird meist aus 80 % des letzten Bruttoverdiensts berechnet. Davon werden dann 60–80 % als Übergangsgeld bezahlt. Die Höhe ist unter anderem davon abhängig, ob die versicherte Person Kinder hat und welcher Träger zuständig ist. Es gibt auch eine Mindesthöhe, die von der Qualifikation abhängt und aus einem sog. fiktiven Arbeitseinkommen berechnet wird.

2. Berechnung des Übergangsgelds

2.1. Berechnungsgrundlage

Die **Berechnungsgrundlage** für das Übergangsgeld beträgt bei allen Trägern **80 % des letzten Bruttoverdienstes**, ist jedoch höchstens so hoch wie der Nettoverdienst. Außerdem gilt als absolute Obergrenze für die Berechnungsgrundlage die für den Rehabilitationsträger geltende Beitragsbemessungsgrenze .

2.2. Höhe des Übergangsgelds

Das Übergangsgeld beträgt:

1. 75 % (bzw. 80 % bei einem Träger der sozialen Entschädigung) der Berechnungsgrundlage (oben) bei Versicherten mit Kind, für das Kindergeld bzw. der steuerliche Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann,
   oder
   mit Stiefkind, das im Haushalt aufgenommen wurde,
   oder
   die pflegebedürftig sind und durch ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner gepflegt werden, der deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann,
   oder
   deren Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat.
2. 68 % (bzw. 70 % bei einem Träger der sozialen Entschädigung) der Berechnungsgrundlage (oben) für die übrigen Versicherten.

Das Übergangsgeld wird jährlich an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst, entsprechend der Anpassung beim Krankengeld. Näheres zur Anpassung unter Krankengeld > Höhe .

Übergangsgeld wird immer pro Tag berechnet. Wird das Übergangsgeld einen ganzen Monat gezahlt, so wird für 30 Tage gezahlt, auch wenn der Monat tatsächlich mehr oder weniger Tage hat.

Das Übergangsgeld ist **steuerfrei** und es gehen **keine Sozialversicherungsbeiträge** davon ab. Die Sozialversicherungsbeiträge werden meist vom jeweiligen Kostenträger zusätzlich zum Übergangsgeld bezahlt. Näheres unter Übergangsgeld .

In Sonderfällen wird das Übergangsgeld anders berechnet. Mehr dazu unten.

3. Berechnungsbeispiel

Frau Müller verdiente im September brutto 2.400 € und netto 1.800 €. Sie hat ein Kind, für das sie Kindergeld bezieht. Im Oktober macht sie eine Reha der Rentenversicherung, für die sie Übergangsgeld erhält.

1. **Bruttoeinkommen pro Tag:** 2.400 € : 30 = 80 €
   80 % von 80 € sind 64 €
2. **Nettoeinkommen pro Tag:** 1.800 € : 30 = 60 €
3. **Berechnungsgrundlage:** Die 80 % des Bruttoeinkommens pro Tag sind **höher** als das Nettoeinkommen pro Tag. Berechnungsgrundlage ist deshalb das tägliche Nettoeinkommen, also 60 €.
4. **Höhe des Übergangsgelds pro Tag:** Frau Müller hat ein Kind und bekommt das Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger. Das Übergangsgeld beträgt deshalb 75 % der Berechnungsgrundlage, also von 60 €. Das sind 45 € pro Tag.

4. Übergangsgeld bei Bezug von Arbeitslosengeld vor medizinischer Reha der Rentenversicherung

Das Übergangsgeld bei medizinischer Reha der Rentenversicherung ist so hoch wie das Arbeitslosengeld , wenn die versicherte Person

- unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig war, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Reha Arbeitslosengeld bezogen
  und
- zuvor Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung gezahlt hat.

5. Mindesthöhe des Übergangsgelds bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Damit das Übergangsgeld als ergänzende Leistung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha) nicht zu niedrig ausfällt, hat es eine von der Qualifikation und der Bezugsgröße abhängige **Mindesthöhe**:

- Das Mindestübergangsgeld wird **nicht** aus dem tatsächlichen Einkommen, aus dem Beiträge gezahlt wurden, berechnet, sondern es werden **65 % eines sog. fiktiven Arbeitseinkommens pro Tag als Berechnungsgrundlage** angesetzt.
- Das Mindestübergangsgeld wird gezahlt, wenn
  - das Übergangsgeld nach der "normalen" Berechnung niedriger wäre
    oder
  - kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vor der Leistung erzielt wurde
    oder
  - der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als 3 Jahre zurückliegt.
- Das fiktive Arbeitseinkommen ist abhängig von der **Qualifikation** und der relevanten Bezugsgröße . Je nach Qualifikationsgruppe und Wohnort gilt ein anderer Anteil der Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen.

Qualifikations-Gruppe	**Qualifikation**	**Höhe des fiktiven Tageseinkommens**
1	Hochschul- oder Fachhochschulausbildung	Bezugsgröße/300 149,80 €
2	Fachschulabschluss, Meister oder vergleichbarer Abschluss	Bezugsgröße/360 124,83 €
3	abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	Bezugsgröße/450 99,87 €
4	keine Ausbildung	Bezugsgröße/600 74,90 €

6. Berechnungsbeispiel zum Mindestübergangsgeld

Herr Maier hat keine Ausbildung. Er ist unverheiratet und hat keine Kinder. Er hat im September 600 € brutto verdient und netto 480 €. Im Oktober bezieht er Übergangsgeld von der Rentenversicherung für eine Reha.

1. **Bruttoeinkommen pro Tag:** 600 € : 30 = 20 €
   80 % von 20 € sind 16 €
2. **Nettoeinkommen pro Tag:** 480 €: 30 = 16 €
3. Die 80 % des Bruttoeinkommens sind genauso hoch wie das Nettoeinkommen pro Tag. Das wäre eine Berechnungsgrundlage von 16 €. Da die 16 € sehr wenig sind, muss ein Vergleich zur Berechnungsgrundlage aus fiktivem Einkommen angestellt werden.
4. **Berechnungsgrundlage aus fiktivem Einkommen:**
   - Herr Maier hat keine Ausbildung und fällt daher in Qualifikationsstufe 4. Als fiktives Einkommen werden ihm daher 74,90 € pro Tag berechnet.
   - Die Berechnungsgrundlage beträgt jeweils nur 65 % des fiktiven Einkommens, also für Herrn Maier 48,69 €.
5. Die Berechnungsgrundlage aus fiktivem Einkommen liegt mit 48,69 € über den aus seinem tatsächlichen Einkommen

errechneten 16 €. Damit werden als **Berechnungsgrundlage** 48,69 € herangezogen.
6. Sein Übergangsgeld beträgt 68 % davon, also **33,11 € pro Tag** .

Herr Maier bekommt damit Übergangsgeld, das deutlich höher ist als sein vormaliges Bruttoeinkommen.

7. Anschluss-Übergangsgeld

Anschluss-Übergangsgeld wird **max. für 3 Monate** nach einer abgeschlossenen beruflichen Reha-Leistung gezahlt.

Das sog. Anschluss-Übergangsgeld beträgt

1. 67 % der Berechnungsgrundlage
   mit **Kind** , für das Kindergeld bzw. der steuerliche Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann,
   mit **Stiefkind** , das im Haushalt aufgenommen wurde,
   bei **Pflege** durch den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, der deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, oder Pflege des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners ohne Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung
   bzw.
2. 60 % der Berechnungsgrundlage für die übrigen Versicherten

8. Anrechnung

Auf das Übergangsgeld werden z.B. angerechnet:

- Netto-Erwerbseinkommen – unter Außerachtlassung von einmalig gezahltem Entgelt, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien
- Verletztengeld , Verletztenrente , Erwerbsminderungsrente u.a.
- Mutterschaftsgeld , wenn das Übergangsgeld von der Unfallversicherung gezahlt wird

9. Verwandte Links

Übergangsgeld

Ergänzende Leistungen zur Reha

Krankengeld

Krankengeld > Höhe

Rechtsgrundlagen: § 21 SGB VI - §§ 65–72 SGB IX - § 119 Satz 2 SGB III - §§ 50, 52 SGB VII - § 26a Abs. 1 f. BVG